



Gemeinde Ahrensböök · Postfach 1240 · 23620 Ahrensböök

GST GmbH  
Grimm Straßen- und Tiefbau  
Hobstin  
Dorfstraße 7a  
23744 Schönwalde a. B.

**Bürgerservice**  
Manja Harder  
Telefon: 04525 / 495-139  
Telefax: 04525 / 495-239  
E-Mail: manja.harder@ahrensboek.de

**Mein Zeichen: 52/2023**  
Datum: 09.05.2023

### Anordnung 52/2023

#### Anordnung gemäß § 45 Abs. 1, 3 und 6 StVO zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum Asphaltierungsarbeiten

hiermit ordne ich gemäß § 45 Abs. 1,3 und 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der zurzeit geltenden Fassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die verkehrlichen Maßnahmen für folgende Arbeiten im Straßenraum an:

|                                  |                                                                               |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Art der Arbeiten:</u>         | Asphaltierungsarbeiten                                                        |
| <u>Ort der Arbeiten:</u>         | Fahrbahn, Dakendorf, Zu den Gründen, im Bereich Haus-Nr. 17, 23623 Ahrensböök |
| <u>Verantwortliche Personen:</u> | Hr. Hansen-Granzow Tel.:0172-3075337                                          |
| <u>Geltungsdauer:</u>            | 15.05. – 19.05.2023                                                           |

Die Anordnung einschließlich der in dem beiliegenden Verkehrszeichenplan (Anlage I) dargestellten Verkehrszeichen und -einrichtungen, ergeht auf Grundlage der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA“, RSA 21, BMV ARS 24/2021.

Ich bitte, aufgrund der Ihnen für die o.g. Arbeitsstelle obliegenden Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung der RSA die in dem beiliegenden Plan dargestellten Verkehrszeichen und -einrichtungen vorzuhalten und zu betreiben sowie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu beseitigen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der RSA.

Für die Verkehrssicherung wird zusätzlich folgendes festgelegt:

1. Die angeordneten Maßnahmen sind den durchzuführenden Arbeiten entsprechend auf das notwendige Maß zu begrenzen und die bereits örtlich vorhandenen Verkehrsbeschränkungen anzupassen.
2. Alle Verkehrszeichen müssen der StVO entsprechen und reflektieren. Die Reflektion der Verkehrszeichen muss ständig gewährleistet sein. Hinsichtlich der Abstände zum Straßenrand und der Anbringhöhen der Verkehrszeichen ist die Ziffer III Nr. 11 VwV-StVO zu den §§ 39-43 der StVO zu beachten.

3. Warnleuchten sind elektrisch zu betreiben. Die Absperrbaken sind gemäß den Vorgaben der Regelpläne entsprechend mit Warnleuchten auszustatten. Bei einer Vollsperrung sind die Absperrschranken (Verkehrszeichen 600-30 StVO) durch jeweils fünf rote Warnleuchten zu kennzeichnen.
4. Lichtzeichenanlagen müssen den Anforderungen der VwV-StVO entsprechen. Sie sind so aufzustellen, dass eine Blendwirkung durch Sonnenlicht ausgeschlossen ist bzw. es sind entsprechende Blendschirme anzubringen. Die Ampelschaltzeiten sind im Einvernehmen mit der örtlichen Polizei dem Verkehrsaufkommen anzupassen. Beträgt die Dauer der Rotphase mehr als 40 Sek., so ist die Lichtzeichenanlage mit dem Zusatzschild „Sek. ROT, bitte Motor abstellen“ zu versehen. Die Größe dieses Schildes beträgt 350 x 500 mm. Der Hinweis ist so vor der Signalanlage aufzustellen, dass es diese nicht verdeckt, von den Verkehrsteilnehmern/Verkehrsteilnehmerinnen gut zu erkennen ist.
5. Die Grundstückszufahrten sind aufrecht zu erhalten.
6. Die vorübergehende Verlegung von Bushaltestellen / Verspätungen der Busse hat im Einvernehmen mit den jeweiligen Busunternehmen zu erfolgen. Zuwegungen und Standflächen sind verkehrssicher herzustellen und zu unterhalten.
7. Verschmutzungen der Fahrbahn durch Baustellenfahrzeuge sind ständig zu beseitigen.
8. Etwaige Änderungen im Zuge der Arbeitsstelle im Hinblick auf weitere oder ergänzende Sicherungsmaßnahmen sind mir unverzüglich mitzuteilen.
9. Für Schäden und Ansprüche Dritter, die aufgrund dieser Anordnung entstehen, haben Sie in vollem Umfang zu haften.
10. Bei Tiefbauarbeiten im Bereich von Bäumen und Sträuchern ist die DIN 18920 einzuhalten. Auf die bestehenden Baumschutzsatzungen bzw. Verordnung wird hingewiesen.
11. Eine Ausfertigung dieser Anordnung ist im Baustellenbereich zu belassen und zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen.
12. Die Anwohner und Gewerbebetriebe der Straße Zu den Gründen in Dakendorf sind bis zum 12.05.2023 per Hauswurfsendung oder persönlich über die Sperrung zu informieren.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG.

Verwaltungsgebühren:

Für die Erteilung dieser Anordnung ist nach Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **40,00 €**, innerhalb von 14 Tagen, auf eines der angegebenen Konten unter dem Kassenzzeichen 122000.4311000-52/2023 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Ahrensböök, Ordnungsamt, Poststraße 1, 23623 Ahrensböök, erheben. Die Frist gilt auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei dem Kreis Ostholstein, Der Landrat, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Harder

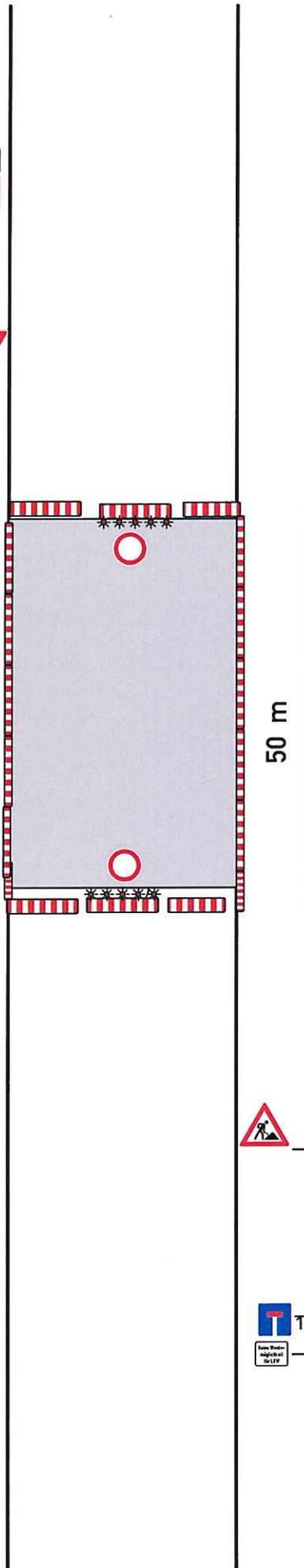
Anlagen: • Verkehrszeichenplan (Anlage I)  
• Umleitungspläne (Anlagen II + III)

## Verkehrszeichenplan

Sperrung einer Straße

Z 357  
 250-350  
 ZZ 1081  
 250-350

Z 123  
 250-350



Quersperrungen im Bereich der  
 Arbeitsstelle durch Absperr-  
 schranke [H=250 mm]  
 Mindestens 5 rote Warnleuchten  
 (Vollsperrungen)

Längsabspernung  
 durch Absperrschranken  
 [H=100mm] und ggf. Tastleisten

Warnleuchten doppelseitig oder  
 mit Rundumlicht, Abstand  
 max. 10 m

1) Ggf. Vorankündigung und/oder Umleitung an  
 geeigneter Stelle

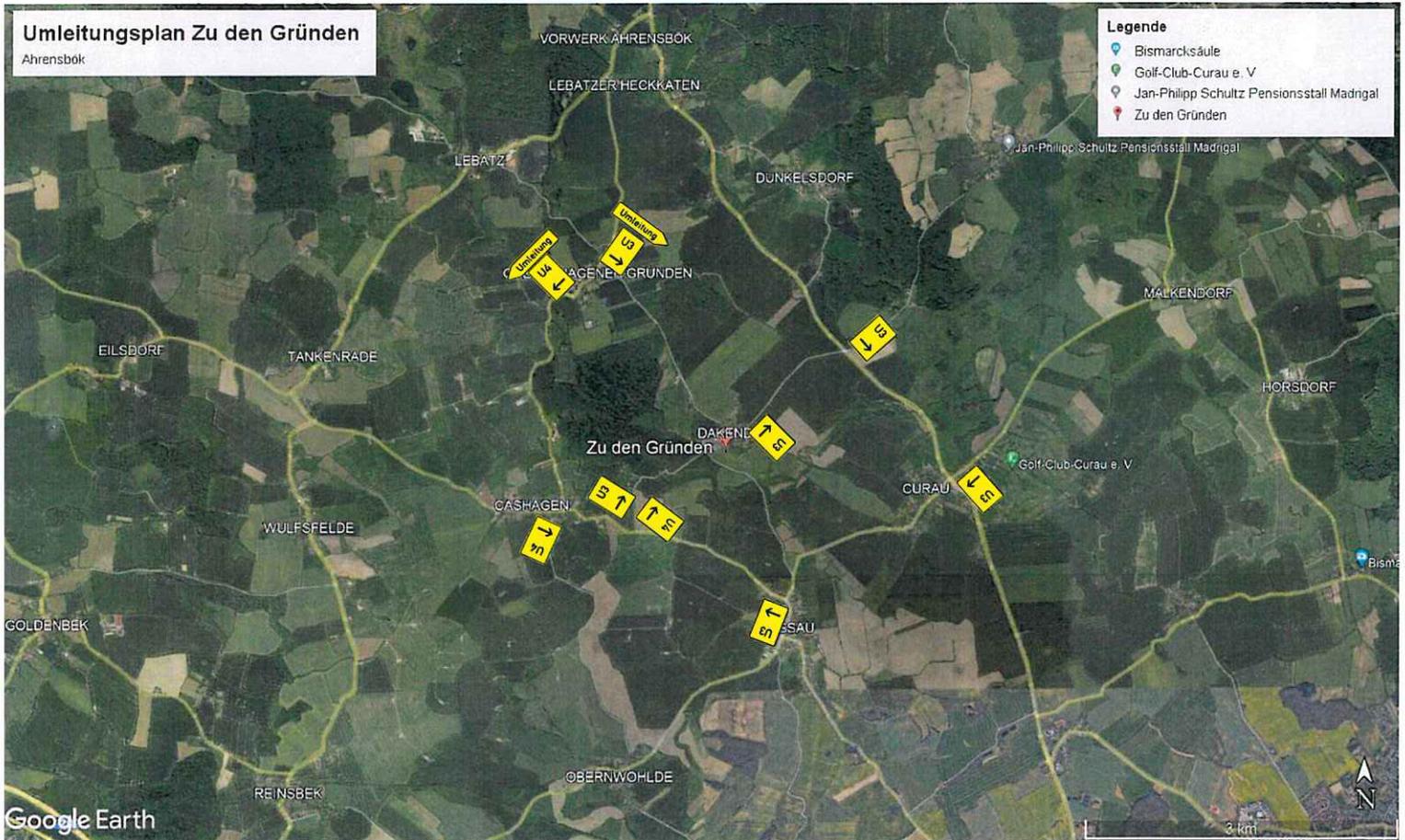
Z 123  
 1200-1300

Z 357  
 1) 1000-1100  
 ZZ 1081  
 1000-1100

Maße in Metern

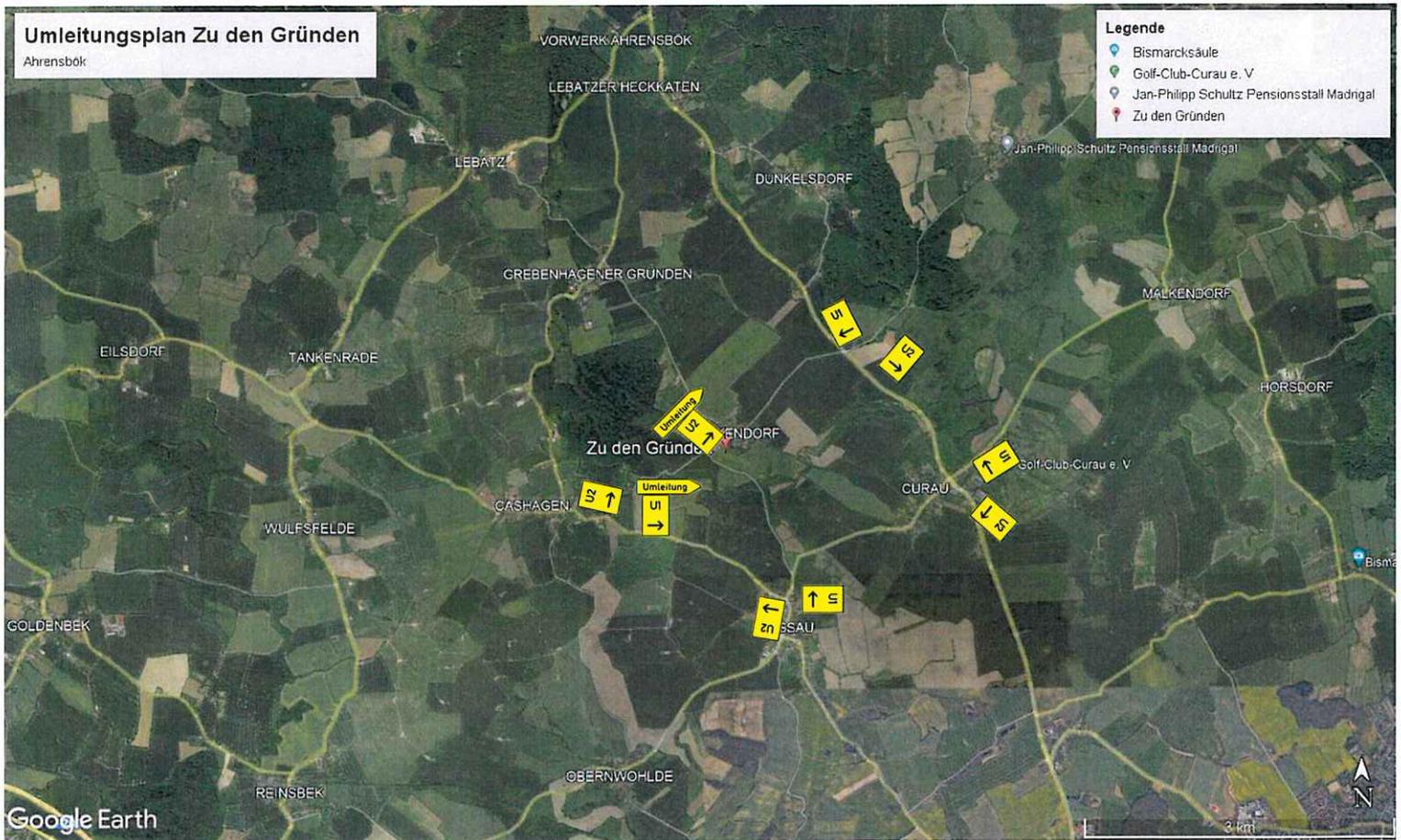
Gemeinde Ahrensböök  
 Der Bürgermeister  
 Roststraße 1  
 23623 Ahrensböök

Verkehrsrechtliche Anordnung 52/2023 vom  
09.05.2023 Anlage II



Gemeinde Ahrensböck  
Der Bürgermeister  
Poststraße 1  
26623 Ahrensböck

Verkehrsmitteln Anordnung 52/2023 vom  
09.05.2023 Anlage III



Gemeinde Ahrensböck  
Der Bürgermeister  
Poststraße 1  
23623 Ahrensböck